

Abstimmung vom 4.10.1896

Das Volk stellt die Weiche für die Verstaatlichung der Bahnen

Angenommen: Bundesgesetz über das Rechnungswesen der Eisenbahnen

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Das Volk stellt die Weiche für die Verstaatlichung der Bahnen. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 86–87.

Herausgeber dieses Dokuments: Swisssvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swisssvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Trotz des gescheiterten Versuchs, die Centralbahn zu verstaatlichen (vgl. Vorlage 39, 1891), beauftragt das Parlament schon im Folgejahr den Bundesrat, über die Frage der Eisenbahnreform und des Eisenbahnrückkaufs eine Untersuchung durchzuführen. Im Bundesrat fällt das Dossier dem ersten katholisch-konservativen Bundesrat, Joseph Zemp, zu, der als Gegner des Centralbahnrückkaufs direkt zur Niederlage und zum Rücktritt seines freisinnigen Vorgängers Emil Welti beigetragen hatte.

Zemp zeigt sich zwar anfänglich skeptisch, tritt aber später entschieden für die Verstaatlichung des Bahnnetzes ein. Diesen Kurs unterstützen auch eine eigens einberufene Expertenkommission (aus eidgenössischen Parlamentariern) und das Parlament. Das Verhalten einzelner Bahneigner, insbesondere jenes des «despotischen und dividendehungrigen» (His 1938: 1143) Nordostbahn-Mehrheitsaktionärs Adolf Guyer-Zeller löst öffentliche Empörung aus und spielt den Verstaatlichungsfreunden in die Hände. 1895 werden durch eine Revision des Aktionärstimmrechts bei Eisenbahngesellschaften insbesondere ausländische Spekulanten in die Schranken gewiesen. Mit dem Gesetz über das Rechnungswesen der Eisenbahnen will der Bundesrat danach die Bahngesellschaften zu einer einheitlichen und transparenten Rechnungslegung zwingen, um in Hinblick auf den Rückkauf Klarheit über die zu bezahlenden Entschädigungssummen an die Bahngesellschaften zu erhalten.

Die Räte nehmen den Gesetzesentwurf zügig auf und beschliessen die Reform mit komfortablen Mehrheiten (im Nationalrat mit 70 zu 20, im Ständerat mit 35 zu 3 Stimmen), trotz des Widerstands der Bahngesellschaften gegen die «höchst onerosen Beschränkungen» (His 1938: 1144).

Der protestantische Konservative Verein ergreift das Referendum. Auf der Suche nach Allianzpartnern verfolgt er eine Taktik, die schon in den 1880er-Jahren beim «vierhöckrigen Kamel» (vgl. Vorlagen 26–29, 1884) zum Erfolg geführt hatte. Er sammelt gleichzeitig auch Unterschriften gegen das Viehseuchengesetz (vgl. Vorlage 47) und die Disziplinarstrafordnung für die Armee (vgl. Vorlage 49) und will so die drei Abstimmungen zu einem allgemeinen Veto gegen die freisinnig dominierte Bundespolitik hochstilisieren (Rinderknecht 1949: 247).

GEGENSTAND

Das neue Eisenbahnrechnungsgesetz hat im Gegensatz zum bestehenden Geltung für alle in der Schweiz liegenden Bahnen. Die Vorschriften beinhalten im Hinblick auf den Rückkauf insbesondere eine präzisere Definition der Begriffe Reinertrag und Anlagekapital. Sie erlauben auch die zwangsweise Zusammenlegung von Konzessionen und weitere Eingriffe. Die Schiedsgerichte, die in den Konzessionen für Fragen eines Rückkaufs vorgesehen sind, werden aufgehoben; zuständig ist neu das Bundesgericht.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Der hart geführte Abstimmungskampf wird zum Vorgefecht über die Frage der Eisenbahnverstaatlichung. Die Freisinnige Partei, die Sozialdemokraten und der Grütliverein empfehlen das Rechnungsgesetz zur Annahme. Als entschiedenster Gegner tritt neben den Bahngesellschaften der Eidgenössische Verein auf. Trotz der Federführung von Bundesrat Zemp und der offiziellen Unterstützung durch mehrere kantonale katholisch-konservative Parteien finden sich in den Reihen der Gegner auch Katholiken, welche die Losung ausgeben, «in Bausch und Bogen zu verwerfen, was von Bern komme» (Funk 1925: 60), und die Zemp Verrat vorwerfen. Auch in der Westschweiz ist «die Stimmung ziemlich durchweg oppositionell, ohne Unterschiede der Parteien» (Winiger 1910: 376).

Neben ihrer pauschal gegen Bürokratie, Etatismus und Zentralismus gerichteten Grundsatzkritik kritisieren die Gegner insbesondere die Aufhebung der Schiedsgerichte als übertriebenen Eingriff ins Privatrecht und behaupten, mit dem Gesetz sollten die Ansprüche der Bahneigner geschmälert werden. In der Westschweiz werden Befürchtungen um das dort investierte ausländische Kapital und um das Schicksal des Simplondurchstichs laut.

Die Befürworter hingegen verweisen darauf, dass ein Nein dem Machtmissbrauch und der Bereicherung durch die Bahnaktionäre Vorschub leiste. Bahnen sollen ihnen zufolge dem allgemeinen Interesse der Kunden dienen und deshalb vom Staat betrieben werden. Der Bund könne die Regionalbahnen besser ins Netz einbauen und billiger betreiben, da nicht für «jede wenige Kilometer lange Linie ein eigener Direktor nebst Oberingenieur u.s.w. nötig sein wird» (Basler Nachrichten vom 1.10.1896). Vorsichtiger Stimmen mahnen, die Vorlage nicht als Präjudiz für die Verstaatlichung zu sehen. Ein Ja erlaube hingegen, später in voller Kenntnis des Werts der Bahnen über den Rückkauf zu entscheiden.

ERGEBNIS

Die Stimmbürger nehmen das Gesetz bei einer Beteiligung von 57,8% mit 55,8% Jastimmen an. Die höchste Ablehnung resultiert in der Romandie, während die katholischen Kantone gespalten sind: Zemps Heimatkanton Luzern (75,5%) und Zug (67,9%) stimmen deutlich zu, während die anderen Sonderbundskantone die Vorlage unterschiedlich deutlich verwerfen. Im Wallis kumulieren sich vermutlich konservative Befürchtungen und die Sorge um den Simplon: Der Jastimmenanteil beträgt lediglich 6,2%.

QUELLEN

BBI 1895 IV 53; BBI 1896 II 733; BBI 1897 II 230–477. Basler Nachrichten vom 24.9. und 1.10.1896; Bund vom 30.9.1896; NZZ vom 2.10. und 3.10.1896. Bauer 1947: 121–126; Bolliger/Zürcher 2004: 81–85; Funk 1925: 53–55; His 1938: 1141–1145. Neidhart 1970: 77; Rinderknecht 1949: 245–249; Winiger 1910: 376–378.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.

